

Folgen bei Verstößen gegen das Urheberrecht

Der folgende Artikel des „Rechtstelegramms für die Vereins- und Verbandsarbeit“ informiert über das Urheberrecht und den möglichen Folgen eines Urheberrechtsverstoßes.

Was versteht man unter Urheberrecht?

Jeder Urheber eines Werkes hat einen Anspruch und das Recht darauf, dass sein Werk nach der Entstehung rechtlich geschützt ist und er über die Nutzung seines Werkes entscheiden kann. Er allein hat auch das Recht, über die Vermarktung des Werkes zu entscheiden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Sprachwerke, Musikwerke, Tanzstücke, Bauwerke, Kunst, Filme, Zeichnungen, Karten oder Tabellen handelt.

Wenn also ein Verein – gleichgültig in welchem Zusammenhang – das Werk eines Dritten verwenden möchte, ist stets zu fragen, ob der Verein dazu die Erlaubnis hat.

Merke: Die Nutzung von fremden Werken, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers, kann zu kostenintensiven Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen führen.

Erlaubnis muss eingeholt werden

Ein Verein sollte daher stets sicherstellen, dass ihm vor der Nutzung die Rechte durch den Urheber eingeräumt worden sind oder ob ein sog. Lizenzvertrag abgeschlossen werden muss.

Wie lange besteht Urheberschutz?

Der Urheberschutz entsteht automatisch mit der Fertigstellung des Werkes und erlischt erst nach Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Rechtsinhabers.

Abmahnung und Klage kann drohen

In der Praxis sollte daher darauf geachtet werden, dass bei der Verwendung von fremden Werken durch den Verein, sei es in der Vereinszeitung, auf der Homepage oder im Social-Media-Auftritt, stets die rechtlichen Voraussetzungen und die Zustimmung des Rechteinhabers vorliegen.

Wenn dies nicht der Fall ist und der Verein nutzt das Werk ohne Erlaubnis oder Nutzungsvereinbarung, können Abmahnungen und Schadensersatzklagen drohen, die häufig mit strafbewehrten Unterlassungserklärungen verbunden sind, die einen erheblichen Streitwert aufweisen. Dies hat zur Folge, dass emp-

findliche Anwaltskosten drohen, die von keiner Versicherung übernommen werden.

Wenn der Verein auf eine Abmahnung nicht reagiert, drohen gerichtliche Auseinandersetzungen, die erhebliche Kosten für den Verein bedeuten können.

Wenn daher ein Verein eine Abmahnung erhält, ist dringender Handlungsbedarf und rechtliche Beratung empfohlen, die gesetzten Fristen sollten auf jeden Fall eingehalten werden.

Auch Vorsicht bei Bildern und Fotos

Wird ein Bild einfach von einer Seite kopiert und woanders hochgeladen, so handelt es sich in den meisten Fällen um einen Urheberrechtsverstoß.

Wird ein solcher Verstoß festgestellt, so kann der Urheber eine Abmahnung wegen der Rechtsverletzung aussprechen.

Mit dieser Abmahnung kann er auch zugleich Schadensersatz einfordern. Dieser Schadensersatz richtet sich zumeist nach einer fiktiven Lizenzgebühr. Damit ist die Gebühr gemeint, die vernünftigerweise ver-

anschlagt worden wäre, wenn zwischen dem Verwender und dem Urheber ein Lizenzvertrag bestanden hätte.

In diesem Fall setzt sich die Höhe des Schadensersatzes für die Nutzungsdauer von einem Monat und einem Zuschlag für die Nutzung zu Werbezwecken zusammen.

Quelle: „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ [Nr. 34, Dezember 2018, S.16-17]; © FÜHRUNGS-AKADEMIE des DOSB

Das „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich im PDF-Format und kostet für Mitgliedsverbände und -vereine 15 Euro im Jahr. Eine Übersicht über alle bisher vorgestellten Themen sind zu finden unter www.fuehrungs-akademie.de > [Mitgliederservice](#) > [Rechtstelegramm](#).



FOTO: PHOTOSG/STOCK.ADOBE.COM